

68. Jahrgang \cdot Nr. 2 \cdot 24. Januar 2025 \cdot Postverlagsort 48127 Münster \cdot H 1208 B

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ► Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Münster
- Widmung von Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ► Aufnahme eines Aufgebotes
- ► Aufnahme eines Aufgebotes
- ► Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Münster

1. Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 11. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamthetrag der Erträge

auf	1.665.397.310 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.695.836.690 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	180.000 €
somit auf	1.695.656.690 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzah- lungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.602.808.710 €
dem Gesamtbetrag der Auszah- lungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.586.263.840 €
Nachrichtlich: Globaler Minder- aufwand (im Ergebnisplan) von	180.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzah- lungen aus Investitionstätigkeit	
auf	126.803.070 €
dem Gesamtbetrag der Auszah- lungen aus Investitionstätigkeit	
auf	494.504.650 €
dem Gesamtbetrag der Einzah- lungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.183.275.508 €
dem Gesamtbetrag der Auszah- lungen aus Finanzierungstätigkeit auf	719.751.805 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

396.198.840 € (ohne Umschuldungen)

festgesetzt.

Davon entfallen **60.000.000** € auf die Aufnahme und Weitergabe von Krediten im Rahmen der Konzernfinanzierung.

Das maximale Vertragsvolumen der ungesicherten variablen Abschlüsse wird auf 30 % des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum Jahresende begrenzt. Die Verwaltung wird darüber hinaus ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsaus-zahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

441.949.620 €

festgesetzt.

δ4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

30.259.380 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000.000€

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftli- chen Betriebe (Grundsteuer A) auf	255 v. H.
1.2 für die Wohngrundstücke (Grund- steuer B1) auf	410 v. H.
1.3 für die Nicht-Wohngrundstücke (Grundsteuer B2) auf	620 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v. H.

δ7

1. Stellenbesetzung

Bei Besetzungen dürfen unterjährig Stellen von Beamte/-innen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamte/-innen besetzt werden. Für das nächstmögliche Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

2. Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

2.1. kw-Vermerk

- 2.1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- 2.1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2.2. ku-Vermerk

- 2.2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
- 2.2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

§ 9

1. Flexible Haushaltsführung

- 1.1 Ergebnisplan
- 1.1.1 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen (Sachaufwendungen). Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen sind deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 1.1.2 Alle Sachaufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.
- 1.1.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

1.2. Finanzplan

- 1.2. Die flexible Bewirtschaftung der Investitionsmittel aller Produktgruppen eines Dezernats erfolgt innerhalb des jeweiligen investiven Dezernatsbudgets.
- 1.2.2 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb des verantwortlichen Dezernats zu Budgets verbunden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.
- 1.2.3 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Dezernatsbudgets zu investiven Mehrauszahlungen.
- 1.2.4 Alle Verpflichtungsermächtigungen werden innerhalb des Dezernatsbudgets zu Verpflichtungsbudgets verbunden.
- 1.3 Gesamtregelungen Ergebnis- und Finanzplan
- 1.3.1 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
- 1.3.2 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch die Stadtkämmerin festgesetzt.

2. Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zur Ausführung des Haushaltsplans werden in den Teilplänen der Produktgruppen ausgewiesen.

3. Übertragbarkeit

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtkämmerin.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich (Teilergebnispläne) bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026 verfügbar.

Im investiven Bereich (Teilfinanzpläne) bleiben Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ermächtigungsübertragungen für nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026 verfügbar.

δ 10

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Zuwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

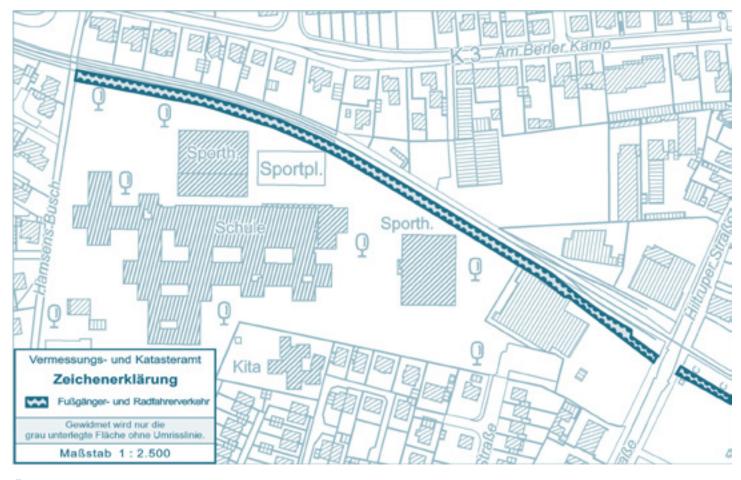
Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Münster mit Schreiben vom 19.12.2024 angezeigt worden. Mit Bescheid vom 20.1.2025 hat die Bezirksregierung Münster das Anzeigeverfahren abgeschlossen.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse www.stadt-muenster.de/finanzen/muenstershaushalt im Internet verfügbar.

Münster, den 20. Januar 2025 Der Oberbürgermeister Markus Lewe

Widmung von Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1 (Fortsetzung auf Seite 13)

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehenden Verkehrsflächen und eine in der Verkehrsfläche liegende kleine Fläche im Eigentum der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH, dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet. Die Westfälische Landeseisenbahn-GmbH hat der Widmung zugestimmt.

Der Fuß- und Radweg parallel der Bahnstrecke Neubeckum-Münster von dem Fuß- und Radweg Hamsens Busch bis zur Hiltruper Straße und von der Hiltruper Straße bis zum Petersdamm.

Die Widmungen beziehen sich auf die Wegeflächen, die im Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Münster, den 7. Januar 2025 Der Oberbürgermeister I. V. Robin Denstorff Stadtbaurat



Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 391142155

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u.g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 14. Januar 2025 Sparkasse Münsterland Ost Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 391158565

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u.g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. Januar 2025 Sparkasse Münsterland Ost Der Vorstand

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

- 1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
- 2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
- 3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/-e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/-r **7.2.2025** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.051, Eingang Heinrich-Brüning-Straße.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter: Tel. 0251/4 92-1301

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Schriftstücks	Art des Schriftstücks *

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *

^{*} Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Druck:

Herausgeberin: Stadt Münster

Amt für Kommunikation Stadthaus 1, Klemensstraße 10,

48143 Münster

Redaktion: Luisa Baxmeier

Telefon: 0251/492-1301

E-Mail:

Baxmeier@stadt-muenster.de Personal- und Organisationsamt

Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html. Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich. Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres. Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.